

Der Bürgermeister
Stadtplanung und Bauaufsicht
- Stadtplanung -
Az.: 4.61.26.03.127A-3.Ä.+E. Nt.

An die
Damen und Herren
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

Beratungsvorlage

zu TOP 3.0 der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften
am 3. Juni 2008

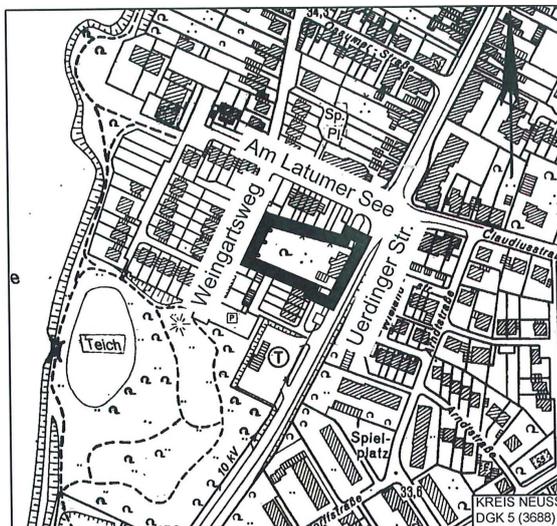
**3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 127 A in Meerbusch-Lank-Latum,
im Bereich der Uerdinger Straße Nr. 12
Beschluss der öffentlichen Entwurfsauslegung gem. § 13 (2) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB**

Beschlussvorschlag:

Beschluss der öffentlichen Entwurfsauslegung gem. § 13 (2) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt beschließt, den Entwurf der 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 127 A in Meerbusch-Lank-Latum, im Bereich der Uerdinger Straße Nr. 12 einschließlich der Entwurfsbegründung gemäß § 13 (2) Baugesetzbuch -BauGB- in Verbindung mit § 3 (2) BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung umfasst das Flurstück 267 sowie teilweise die Flurstücke 71, 541, 644, 820, 828 und 829 der Flur 4, der Gemarkung Latum und ist in nachstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.



Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Mit dem Inkrafttreten dieses Änderungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 127 A außer Kraft.

Begründung:

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 2007 dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 127 A grundsätzlich zugestimmt und in seiner Sitzung am 6. Mai 2008 dem Rat der Stadt empfohlen den Aufstellungsbeschluss gemäß § 13a BauGB (ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB) zu fassen.

Um das Verfahren fortführen zu können, ist der Beschluss zur öffentlichen Auslegung erforderlich. Die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB erfolgt gemäß § 13 (2) Nr. 3 BauGB zusammen mit der öffentlichen Entwurfsauslegung.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag im Einzelnen dargestellt zu entscheiden.

Dieter S p i n d l e r